

Die Mitglieder des Rates der Stadt koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche. Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat der Stadt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie organisieren unter Leitung des Rates der Stadt und unter Einbeziehung der Einwohner die Ausarbeitung und Durchführung des Plan- teiles ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt und die Lösung weiterer ihnen vom Rat der Stadt übertragener Aufgaben.

- b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat der Stadt zur Durchführung der Aufgaben, die sich für die Stadt aus den Beschlüssen der höheren staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen in der Stadt.

Sie unterbreiten dem Rat der Stadt die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat der Stadt. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

- c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und halbstaatlichen Betrieben die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisation der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie den wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Auftrage des Rates der Stadt die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

- d) Sie arbeiten für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.

- e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat der Stadt zu bestätigen ist.

Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Oberbürgermeister und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates der Stadt Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

- b) Die Abteilung Plankoordination und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates der Stadt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materieller und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorial-komplexe Probleme der Plankommission und dem Rat der Stadt zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Aktivi

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische